

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

171. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium "AI Transformation" ist für Absolvent_innen von Bachelorstudien fachlich in Frage kommender Fachrichtungen konzipiert, die KI-Transformationsprozesse in Organisationen strategisch verantworten oder leiten möchten. Es richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus der Privatwirtschaft, dem Dienstleistungssektor und Non-Profit-Organisationen, die die Implementierung von Künstlicher Intelligenz in ihren Organisationen gestalten möchten — ohne tiefe technische Vorbildung.
- (2) Aufbauend auf einem fundierten Verständnis generativer KI-Systeme, agentischer IT-Architekturen sowie der rechtlichen, ethischen und organisationalen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes vermittelt das Weiterbildungsstudium Fach- und Führungskräften das Rüstzeug, um KI-Transformationsprozesse zu planen und zu steuern, Compliance-Anforderungen (insbesondere des EU AI Acts) organisationsintern umzusetzen sowie KI-gestützte Services und Prozesse einzuführen. Durch die Wahl einer KI-bezogenen Spezialisierung können die Studierenden ihre Expertise berufsfeldbezogen vertiefen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Methoden und Werkzeuge generativer KI und agentischer Systeme für den strategischen Einsatz in Organisationen anwenden,
- können Chancen und Risiken von KI-Systemen in organisationalen und gesellschaftlichen Anwendungskontexten bewerten,
- den Einsatz von KI-Systemen hinsichtlich rechtlicher, ethischer und diversitätsbezogener Anforderungen beurteilen,
- Lösungsansätze für Automatisierungsanforderungen in Organisationen unter Berücksichtigung von Prozessmodellierung und agentischen Workflows entwerfen,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- ein Retrieval-Augmented-Generation (RAG) System bedarfsorientiert für den strategischen Einsatz in Organisationen entwickeln,
- Konzepte aus Requirements Engineering, Prozessmodellierung und agentischen Workflows für die Gestaltung KI-gestützter Systeme beschreiben,
- eine eigenständige wissenschaftliche Untersuchung einer praxisrelevanten Fragestellung im Bereich KI-Transformation durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang bzw. einzelne Module/Kurse des Weiterbildungsstudiums stattfinden, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (mindestens Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs

sowie

(4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kerncurriculum im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie dem Modul „Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten und der Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Ergänzend ist eine Spezialisierung im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei eine der angebotenen Spezialisierungen gewählt werden muss. Die Auswahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Einzelne Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Module	ECTS-Punkte
Kerncurriculum	30
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agentic IT Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
KI-Compliance	6
Spezialisierung	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Service Design & Innovation“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Künstliche Intelligenz in der Sicherheit:	12
- IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI	6
- Angewandte KI und Sicherheitslösungen	6
Weitere verpflichtende Module	18
Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)	6
Masterarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

- Modul KI-Compliance: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Angewandte KI und Sicherheitslösungen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium): Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.